

ANHANG 1

Strukturelle Merkmale der zur Approbation in Psychologischer Psychotherapie ausbildenden Hochschulen

Ziele der Legaldefinition:

Die Legaldefinition muss folgende Ziele abdecken:

- Sie muss die Haupttätigkeit in der wissenschaftlich fundierten Krankheitsfeststellung, Diagnostik und Klassifikation, Heilung oder Linderung bei Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, zum Ausdruck bringen.
- Sie muss Spielräume zur Weiterentwicklung diagnostischer und therapeutischer Vorgehensweisen einräumen.
- Sie darf nicht zu einem Approbationsvorbehalt für psychologische Tätigkeiten außerhalb der Krankheitsfeststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten führen (Bsp.: ausführliche Rechtsgutachten im nicht-klinischen Kontext, psychologische Tätigkeiten in der Erziehungshilfe, der Lerntherapie oder im Bereich der betrieblichen Prävention und Gesundheitsförderung).

Strukturvorgaben:

Wie bei anderen akademischen Heilberufen, kann zur Sicherung der wissenschaftlichen Qualifikation und der zu erreichenden klinischen Kompetenzen das Studium zur Approbation nur von Universitäten und gleichgestellten Hochschulen angeboten werden. Diese müssen folgende Kriterien erfüllen:

- **Wissenschaftliche Struktur:** Die Hochschule muss eigenständige aktive und höchsten methodischen Standards entsprechende Forschung im Bereich der Psychotherapie und ihrer psychologischen Grundlagen nachweisen. Die ausbildenden Universitäten bieten den für das Fach notwendigen vollen wissenschaftlichen Qualifikationsweg an (Promotionsrecht; akademischer Mittelbau auf Postdoc-Ebene, Möglichkeiten zur postdoktoralen wissenschaftlichen Qualifikation / Habilitation etc.). Dies entspricht den Ausführungen des Arbeitsentwurfs zum Gesetz vom Juni 2017 sowie der Stellungnahme des Wissenschaftsrats zur Psychologie vom Januar 2018.
- **Praxiseinrichtungen:** Die Hochschule muss eine eigene Infrastruktur für eine praxisorientierte Vermittlung von Handlungskompetenzen sowie für die Integration patientenbezogener Studium-Inhalte vorhalten (v.a. Hochschulambulanz Psychotherapie oder interdisziplinäre Behandlungszentren Psychotherapie [s.u.]).
- **Struktur für einen zukunftsorientierten evidenzbasierten Pluralismus von Psychotherapie-Ansätzen:**

Die wissenschaftliche Entwicklung in der Psychotherapie ist durch starke Veränderungen (auch in der Bewertung von Psychotherapieverfahren) und Neuentwicklungen gekennzeichnet. Durch die gesetzlichen Vorgaben ist zu regeln, dass diese Dynamik sich adäquat und zeitnah in der Lehre widerspiegelt und dass gleichzeitig auch genügend Freiräume für die wissenschaftlich basierte Weiterentwicklung innerhalb und zwischen den Hochschulinstituten (hochschulspezifische Profilierungsmöglichkeiten) bestehen. Die ausbildende Hochschule muss deshalb Strukturen aufweisen, die folgenden Zielsetzungen gerecht werden:

 - Die Lehre zur Darstellung relevanter historischer Entwicklungen der Psychotherapie, der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden im Überblick, ihrer aktuellen wissenschaftlichen Bewertung sowie von relevanten Neu- und Weiterentwicklungen im Prozess der wissenschaftlichen Evaluation muss universitären Qualitätsansprüchen genügen. Diese Lehre muss sowohl Psychotherapie im Erwachsenenalter als auch Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter und für beide



Bereiche auch wesentliche Handlungskompetenzen für die Basisversorgung vermitteln.

- Es müssen Therapiemethoden berücksichtigt werden, die für die Versorgung Alleinstellungsmerkmale haben (z.B. klinische Neuropsychologie).
- Das Hochschulinstitut muss Antworten auf gegenwärtige und zukünftige Versorgungsfragen liefern (Beispiele: Zugang zu einer ökonomisch ausgewogenen psychotherapeutischen Versorgung für alle Betroffenen; Entwicklung ambulanter Versorgungsmodelle für Betroffene auch mit „schwereren“ Krankheitsbildern; Integration von eHealth Methoden in der psychotherapeutischen Versorgung).
- Die Hochschule muss eine den internationalen methodischen Standards genügende Psychotherapieforschung aufweisen, die auch in Konkurrenz zu anderen akademischen Disziplinen und anderen akademischen Heilberufen bestehen kann. Wie auch vom Wissenschaftsrat gefordert, ist der Entwicklung neuer, auch verfahrensübergreifender Interventionsansätze besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Für diese Zielsetzungen ist weder eine fixierte Verankerung traditioneller verfahrensorientierter Ansätze („Grundorientierungen“), noch eine ausschließliche Orientierung an wenigen traditionellen, wissenschaftlich anerkannten Therapieverfahren oder eine wissenschaftlich nicht begründete „Gleichstellung“ psychotherapeutischer Behandlungsansätze sinnvoll. Die ausbildende Hochschule soll demgegenüber einen evidenzbasierten Pluralismus von Behandlungsansätzen vertreten („Vielfalt durch Evidenzbasierung“), der auch bezüglich der Vermittlung von Praxiskompetenzen neben den beiden Altersschwerpunkten mindestens zwei wissenschaftlich anerkannte Ansätze aus den verschiedenen Psychotherapieverfahren, -methoden und/oder Neuentwicklungen berücksichtigt.